

GEMEINDEORDNUNG

DER

DEUTSCHSPRACHIGEN EVANGELISCHEN

GEMEINDE IN DE PROVINCZ ANTWERPEN

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Antwerpen, im folgenden „Gemeinde“ genannt, gibt sich die folgende Gemeindeordnung:

GRUNDARTIKEL

- I. Die Gemeinde ist gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und erhöhten Heiland und Herrn. Sie bekennt sich zu dem einen Herrn der einen heiligen allgemeinen christlichen Kirche.
- II. Sie bekennt als Kirche der Reformation, dass die Heilige Schrift die alleinige Quelle und Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens ist, und dass das Heil allein im Glauben empfangen wird.
- III. Die Gemeinde bezeugt ihren Glauben mit den altkirchlichen Bekenntnissen.
- IV. Sie erkennt die fortdauernde Geltung der reformatorischen und lutherischen Bekenntnisschriften. Sie sieht dies insbesondere bezeugt in der „Augsburger Konfession“ und im „Heidelberger Katechismus“.
- V. Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit im Hören auf die Heilige Schrift und im Gespräch mit den Schwestern und Brüdern neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der „Theologischen Erklärung von Barmen“ und der „Leuenberger Konkordie“.

ARTIKEL 1 - AUFGABEN DER GEMEINDE

1. Als Gemeinde Jesu Christi hat die Gemeinde den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen, Gottesdienst und das Abendmahl zu feiern und zu taufen.
2. Die Gemeinde ist zum Dienst am Nächsten in Seelsorge und Diakonie berufen. In christlicher Liebe wirkt sie an der Überwindung innerer und äußerer Not mit.
3. Die Gemeinde ist zur christlichen Unterweisung berufen. Sie erfüllt diese Aufgabe in vielfältigen Formen und ökumenischer Offenheit an Menschen aller Altersstufen.

ARTIKEL 2 - NAME, SITZ, RECHTSFORM UND VERTRAGLICHE BINDUNGEN DER GEMEINDE

1. Die Gemeinde führt den Namen „Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in der Provinz Antwerpen“ (DEGPA) mit Sitz Bredabaan 220, 2170 Antwerpen (Merksem). Das Gebiet der Gemeinde erstreckt sich im Wesentlichen über die Provinz Antwerpen.

2. Die Gemeinde hat Rechtsfähigkeit in der Form eines Vereins ohne Erwerbszweck (VoE/VZW) gemäß den belgischen Rechtsvorschriften. Die Vereinssatzung vom 18.06.1999 ist am 14.12.1999 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die Gemeinde wurde durch Beschluss der flämischen Regierung vom 22.12.2007 als Kirchengemeinde nach dem Dekret vom 07.05.2004 anerkannt.
3. Aufgrund des Vertrages vom 08.06.2000 ist die Gemeinde mit der evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) besonders verbunden. Sie nimmt an Zeugnis und Dienst der Vereinigten protestantischen Kirche in Belgien (VPKB) teil, mit der sie aufgrund der am 23.01.1985 unterzeichneten Vereinbarung verbunden (affiliert) ist.
Sie weiß sich mit beiden Kirchen verpflichtet, die Gemeinschaft der Christenheit auf Erden zu fördern und an der Ausbreitung des Evangeliums mitzuwirken.

ARTIKEL 3 - SELBSTÄNDIGKEIT DER GEMEINDE

Unbeschadet ihrer vertraglichen Bindungen nimmt die Gemeinde ihre Aufgaben im Rahmen der Gemeindeordnung selbständig wahr.

ARTIKEL 4 - GEMEINDEGLIEDSCHAFT

1. Getaufte Christen, die im Gemeindegebiet einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, können Gemeindeglied werden. Dazu ist gegenüber dem Presbyterium folgende Beitrittserklärung zu unterzeichnen:
„Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zur Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in der Provinz Antwerpen. Ich erkenne die Gemeindeordnung an und bin bereit die Gemeinde nach meinen Möglichkeiten - auch finanziell - zu unterstützen.“
In der Beitrittserklärung sind Angaben zu Taufe und gegebenenfalls Konfirmation zu machen.
2. In der Gemeinde Getaufte oder Konfirmierte sind Gemeindeglieder.
3. Die Gemeindegliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug oder Ausschluss aus der Gemeinde. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 7 (3) der Mustersatzung der EKD für deutschsprachige Gemeinden / Kirchen im Ausland Stand: 17. März 2007.
4. Mit dem Erlöschen der Gemeindegliedschaft entfallen alle Rechte und Ämter in der Gemeinde.

ARTIKEL 5 - RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDEGLIEDER

1. Die Gemeindeglieder tragen Verantwortung für das Leben und den Dienst der Gemeinde. Sie haben ein Anrecht auf den Dienst der Gemeinde. Sie nehmen an den Gemeindeversammlungen teil.
2. Die Gemeindeglieder tragen Verantwortung für den Gottesdienst der Gemeinde. Sie bringen dies durch ihre Beteiligung am Gottesdienst zum Ausdruck.
3. Sie sind berufen ihr Leben in der Verantwortung zu führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott haben.
4. Die Gemeindeglieder sollen bereit sein, Aufgaben zu übernehmen, die ihnen die Gemeinde überträgt.
5. Die Gemeindeglieder tragen und fördern die Gemeinde durch ihre finanziellen Beiträge.
6. Gemeindeglieder haben durch Taufe und Konfirmation mit Vollendung des 14. Lebensjahres aktives Wahlrecht, passives mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
7. Alle Gemeindeglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in der Gemeindeversammlung.

ARTIKEL 6 - ORGANE DER GEMEINDE

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung
- b) das Presbyterium und
- c) das Pfarramt.

ARTIKEL 7 - GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Die Gemeindeversammlung wird aus den Gemeindegliedern gebildet.
2. Zu einer Gemeindeversammlung sind die Gemeindeglieder mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vorher durch das Presbyterium einzuladen.
3. Es muss eine Gemeindeversammlung einberufen werden, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Gemeindeglieder dies schriftlich beantragen.
4. Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der / die Vorsitzende des Presbyteriums. Er / Sie kann diese Aufgabe delegieren.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Nur persönlich anwesende Gemeindeglieder sind stimmberechtigt.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen! Art. 8/3 und 9/5). Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
7. Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Das Presbyterium kann Briefwahl zulassen. Wahlen werden bei Stimmgleichheit durch Los entschieden. Die übrigen Wahlmodalitäten beschließt das Presbyterium.
8. Über die Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Presbyterium auf seine Richtigkeit geprüft und von der Gemeindeversammlung angenommen wird.
9. Die Gemeindeversammlung wird mit einem Bibelwort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

ARTIKEL 8 - AUFGABEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Die Gemeindeversammlung wählt die Pfarrerin und / oder den Pfarrer. Die Wahl bedarf der Zustimmung der EKD.
2. Die Gemeindeversammlung wählt die Presbyterinnen / Presbyter und beschließt über deren Abberufung nach Art. 9.5 lit.b -d.
3. Die Gemeindeversammlung beschließt nach Absprache mit der EKD über Neufassung oder Änderungen der Gemeindeordnung; hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder erforderlich.
4. Die Gemeindeversammlung erteilt dem Presbyterium jährlich die Entlastung für den Haushalt.
5. Mit ihren Anliegen berät die Gemeindeversammlung das Presbyterium.

ARTIKEL 9 - PRESBYTERIUM

1. Das Presbyterium besteht aus dem Pfarrer und / oder der Pfarrerin und mindestens 4 Presbytern, bzw. Presbyterinnen.
2. Das Presbyterium bildet den Verein (vgl. Art. 2 Zif. 2) und bestimmt aus seiner Mitte den Vereinsvorstand. Dadurch ist jede Sitzung gleichzeitig Vereinssitzung.
3. Zu Presbytern können nur Gemeindeglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem halben Jahr der Gemeinde angehören und sich am kirchlichen Leben (vgl. Art. 5) beteiligen.

4. Die Mitglieder des Presbyteriums werden jeweils für vier Jahre gewählt und in einem Gottesdienst durch den Pfarrer / die Pfarrerin in ihr Amt eingeführt; Wiederwahl ist möglich.
5. Ein Mitglied des Presbyteriums scheidet aus, wenn
 - a) es sein Amt niederlegt
 - b) die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit entfallen
 - c) es nicht mehr in der Lage ist, seinen Amtspflichten nachzukommen
 - d) es sich erheblicher Pflichtverletzungen schuldig macht.In den Fällen der Buchstaben b, c und d entscheidet das Presbyterium und beantragt gegenüber der Gemeindeversammlung die Abberufung. Wenn die Gemeindeversammlung diesem Antrag mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden zustimmt, gilt der Presbyter als abgewählt und das Presbyterium stellt ihr/sein Ausscheiden fest.
6. Scheidet ein Mitglied des Presbyteriums während seiner Amtsperiode aus, so rückt der Kandidat/die Kandidatin, der / die bei der letzten Wahl nach den Gewählten die höchste Stimmenzahl erreichte, bis zum Ablauf der Amtsperiode des Ausscheidenden nach. Wenn keine Kandidatur mehr vorhanden ist, kann das Presbyterium für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Gemeindeglied berufen. Die Gemeinde wird über das Ausscheiden eines Mitglieds des Presbyteriums in geeigneter Weise unterrichtet.
7. Das Presbyterium wählt oder bestimmt aus seiner Mitte die Funktionsträger. Den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz nimmt stets ein/e Pfarrer/Pfarrerin ein.
8. Die Sitzungen des Presbyteriums sind grundsätzlich öffentlich, eine nicht öffentliche Ladung ist zulässig. Grundsätzlich nicht öffentlich sind Sitzungen zu Personalangelegenheiten. Das Presbyterium kann Gemeindeglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Gemeindeglieder können auf begründeten Antrag zu den Sitzungen eingeladen werden.
- 8a. Über Themen von allgemeinem Interesse wird im Gemeindebrief informiert. In begründeten Einzelfällen kann über bestimmte Beratungspunkte ein Protokollauszug ausgehändigt werden.
9. Zu den Sitzungen soll mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
10. Das Presbyterium ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, so ist dies im Sitzungsprotokoll zu vermerken.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen

12. Das Presbyterium tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
13. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der darauffolgenden Sitzung genehmigt wird.
14. Die Mitglieder des Presbyteriums und hinzugezogene Berater sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich sind oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, Verschwiegenheit zu wahren.
15. Die Sitzungen werden mit einem Bibelwort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

ARTIKEL 10 - AUFGABEN DES PRESBYTERIUMS

Das Presbyterium ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, sofern sie nicht aufgrund dieser Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es hat *insbesondere* die Aufgabe:

1. gemeinsam mit dem Pfarrer/der Pfarrerin die Gemeinde zu leiten.
2. alle der Gemeinde aufgetragenen Aufgaben zu fördern.
3. über den Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde zu wachen.
4. den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung der Gemeinde aufzustellen und das Kollektenwesen zu ordnen.
5. für die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Presbyteriums Sorge zu tragen.
6. eine jährliche Gemeindeversammlung einzuberufen, und weitere, falls dies erforderlich ist.
7. alle Anstellungsvereinbarungen insbesondere mit dem Pfarrer und/oder der Pfarrerin abzuschließen.
8. alle Angelegenheiten der Rechtspersonen der Gemeinde zu regeln,
9. die Anzahl der Presbyter festzulegen und bei mehreren PfarrernInnen deren Stimmrecht.
10. über die Mitgliedschaft zur und Ausschluss aus der Gemeinde zu entscheiden (vgl. Art.4 / 1 und 3).
11. der Gemeindeversammlung über die Arbeit in der Gemeinde zu berichten.
12. eine von der Gemeindeversammlung durchzuführende Wahl vorzubereiten.
13. Datum, Ort und Anzahl der Gottesdienste festzusetzen und bei Verhinderung des Pfarrers/der Pfarrerin die Verantwortung für deren Durchführung zu übernehmen.

ARTIKEL 11 - PFARRAMT

1. Die Entsendung und Beauftragung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die das Pfarramt wahrnehmen, richtet sich nach dem zwischen der Gemeinde und der evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Vertrag.
2. Pfarrerinnen und Pfarrer werden auf Zeit von der Gemeindeversammlung gewählt.

ARTIKEL 12 - AUFGABEN DES PFARAMTES

1. Aufgabe des Pfarrers / der Pfarrerin ist die öffentliche Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Seelsorge und der Unterricht in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen Jesus Christus als den Herrn der Kirche entsprechend der bei der Ordination eingegangenen Verpflichtung.
2. Der Pfarrer / die Pfarrerin führt die Fachaufsicht über die zugewiesenen Personen im Auslandsvikariat, Praktikum, Lektoren- oder Prädikantendienst.
3. Die Aufgaben und Pflichten der Pfarrerin / des Pfarrers im Einzelnen ergeben sich aus der von der EKD genehmigten Anstellungsvereinbarung.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Im Falle der Auflösung der Gemeinde wird, der bestehenden belgischen Rechtsordnung entsprechend, das etwa noch vorhandene Vermögen von einem Treuhänder verwaltet, den der Vorstand des Vereins nach Anhörung des Presbyteriums und des Kirchenamtes der EKD einsetzt. Die gesetzlichen Verpflichtungen des Vereins bleiben davon unberührt.

Durch rechtsgültige und rechtswirksame Festlegungen ist sicherzustellen, dass das Vermögen ausschließlich für Zwecke Verwendung findet, die den gleichen Zielen dienen, wie sie die Gemeinde verfolgt hat. Dabei darf in keinem Fall eine Eigentumsübertragung, sondern nur eine Niessbrauchbestellung hinsichtlich der Vermögenswerte erfolgen, so dass eine Nachfolgegemeinde jederzeit wieder in das Eigentümerrecht eintreten kann.

Diese Ordnung ersetzt alle vorherigen und tritt am 26. Juni 2011 in Kraft.
Antwerpen, den 26. Juni 2011

Im Namen der Gemeindeversammlung

Robert M. Zoske

Stellv. Vorsitzender des Presbyteriums

Hilde Wartena-Schlacht

Vorsitzende des Presbyteriums